

04 | Novelle des Energie- und Stromsteuergesetzes: Auswirkungen auf Kommunen ab 2026

Ausgabe 03 | Oktober 2025



Die Novelle des Energie- und Stromsteuergesetzes bringt ab dem Jahr 2026 weitreichende Änderungen im Strom- und Energiesteuerrecht mit sich. Diese Reform hat bedeutende Auswirkungen auf Kommunen sowie auf kommunale Unternehmen.



Änderungen im Strom- und Energiesteuerrecht – was ab 2026 für Kommunen und kommunale Unternehmen wichtig wird

Das Bundeskabinett hat am 3. September 2025 den Regierungsentwurf für ein drittes Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes beschlossen. Dieser knüpft weitgehend und teils wortgleich an die Reformpläne aus der letzten Legislaturperiode an, die damals aufgrund des Bruchs der Ampelkoalition nicht beschlossen werden konnten. Mit den zum 1. Januar 2026 geplanten Neuregelungen versucht der Gesetzgeber einen neuen Anlauf zur Entlastung und Modernisierung im Strom- und Energiesteuerrecht.

Für zahlreiche Kommunen und kommunale Unternehmen ergäben sich daraus praxisnahe bürokratische Erleichterungen, insbesondere im Hinblick auf Stromeigenerzeugung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur, sowie zugleich konkrete Prüf- und Handlungsfelder.

Diese möchten wir Ihnen im Folgenden neben den dazugehörigen wesentlichen Gesetzesänderungen darstellen.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. Versorgerstatus

Nach der aktuellen Gesetzeslage führt bereits der Betrieb einer Erzeugungsanlage in Kombination mit der Vornahme einer Stromleistung an Letztverbraucher regelmäßig zur Begründung des Versorgerstatus für den Stromleistenden und damit zu stromsteuerlichen Pflichten.

Da der Begriff der Stromleistung im Stromsteuerrecht sehr weit auszulegen ist und weder Entgeltlichkeit noch eine vertragliche Grundlage erfordert, führte diese Rechtslage in Zeiten der Energiewende und dem vermehrten Betrieb von PV-Anlagen auch durch Kommunen und andere kommunale Gesellschaften zu einem starken Anstieg von kommunalen Unternehmen, die stromsteuerliche Pflichten zu erfüllen haben.

Diese Entwicklung soll durch die Neufassung des § 1a StromStV-E eingedämmt werden.

Künftig soll auch bei einem Betrieb von Stromerzeugungsanlagen bis zu zwei MW elektrischer Nennleistung regelmäßig kein Versorgerstatus begründet werden, wenn Strom ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung an Letztverbraucher geleistet wird.

Sollte der Gesetzesentwurf verabschiedet werden, bietet sich eine Überprüfung des bisherigen stromsteuerlichen Status (gegebenenfalls als eingeschränkter Versorger) und der stromsteuerlichen Pflichten Ihres Unternehmens an.

2. Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG-E

Nach einer Gesetzesverschärfung zum 1. Januar 2019 kann eine Stromsteuerbefreiung für im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugungsanlage verbrauchten Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage oder eine Anlage handelt, die mit erneuerbaren Energien betrieben wird.

Dies führt dazu, dass Strom aus Anlagen, bei denen die Hocheffizienzkriterien nicht nachweisbar eingehalten wurden, regelmäßig auch dann nicht stromsteuerbefreit verwendet werden konnte, wenn der Strom direkt vor Ort verbraucht wurde.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG-E soll Strom aus Anlagen bis zwei MW elektrischer Nennleistung zukünftig unabhängig von weiteren Merkmalen der Erzeugungsanlage stromsteuerfrei am Ort der Erzeugung entnommen werden können.

Klärungsbedürftig ist hier zum einen, wie „weit“ der Ort der Erzeugung reicht (zum Beispiel bei einem Arealstromnetz mit verschiedenen Entnahmestellen) und ob die Entnahme auch eine Stromleistung an Letztverbraucher umfasst.

3. Elektromobilität und bidirektionales Laden

Mit § 5a StromStG-E soll die Besteuerung von Ladevorgängen deutlich vereinfacht werden.

Jede Stromentnahme an einem Ladepunkt soll künftig als Eigenverbrauch des Ladesäulenbetreibers gelten – unabhängig davon, wer lädt.

Für reine Ladesäulenbetreiber hätte dies zur Folge, dass zukünftig durch den Ladesäulenbetrieb stromsteuerlich keine Stromleistungen gegeben wären und daher hieraus keine stromsteuerlichen Pflichten resultieren würden.

Auch Ladepunkte mit integrierten Batteriespeichern sollen erfasst werden, sofern Speicher und Ladepunkt dauerhaft verbunden sind. Damit soll eine einheitliche Behandlung sichergestellt werden, unabhängig davon, ob der Strom direkt aus dem Netz oder über den Speicher bereitgestellt wird.

Neu geregelt werden soll auch das bidirektionale Laden (§ 5a Abs. 3 StromStG-E).

Demzufolge würde die Rückspeisung von Strom aus dem Fahrzeug keinen Versorgerstatus begründen. Sofern der Strom vor Ort genutzt wird (zum Beispiel im Verwaltungsgebäude), fiel keine zusätzliche Steuer an, da der Strom beim Laden bereits versteuert oder steuerbefreit verwendet worden wäre. Damit sollen Doppelbelastungen vermieden und Anwendungen wie Vehicle-to-Home oder Vehicle-to-Business erleichtert werden.

4. Aufhebung der Anlagenverklammerung

Die bisherige Pflicht, technisch-funktional verbundene Erzeugungsanlagen auch standortübergreifend zusammenzurechnen, soll entfallen. Zukünftig soll eine Verklammerung von Stromeinheiten zu einer Stromerzeugungsanlage nur noch dann möglich sein, wenn sich die Einheiten am gleichen Standort befinden.

Die bisherige Problematik, dass durch die Aufsummierung der Leistung insbesondere bei Photovoltaik-Anlagen Größenkriterien überschritten wurden und dadurch Anzeigepflichten entstanden oder Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ausgeschlossen waren, würde damit entfallen.

Für Kommunen und kommunale Unternehmen, die mehrere PV-Anlagen betreiben, könnte dies zu weniger Bürokratie, einfacherer Antragstellung und gegebenenfalls einer erweiterten Nutzungsmöglichkeit von stromsteuerlichen Begünstigungen führen.



Fazit

Sollte der Gesetzesentwurf in der aktuellen Fassung verabschiedet werden, könnten Kommunen und kommunale Unternehmen ab dem 1. Januar 2026 mit weniger Anzeige- und Meldepflichten rechnen. Es ist allerdings weiterhin im Zusammenhang mit dem Betrieb von Stromerzeugungsanlagen eine Einzelfallprüfung geboten, um sicherzustellen, dass mögliche stromsteuerliche Pflichten gewährleistet werden und Befreiungs- und Entlastungspotenzial im Zusammenhang mit dem Betrieb von Stromerzeugungsanlagen optimal genutzt werden.



Moritz Obst

Senior Manager, Tax Public Sector,
KPMG

T +49 89 9282-3669

moritzobst@kpmg.com

In unseren kostenfreien Webcasts und Veranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle Themen:

- **8. November 2025** von 13:45 bis 17:30 Uhr: Fachaustausch „Steuern und § 2b UStG für Landkreise und Kommunen“, KPMG Niederlassung Frankfurt unter anderem zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b UStG. Die Veranstaltung richtet sich an Kämmerer, Kämmerinnen und Mitarbeiter:innen der Steuer- und der Beteiligungsverwaltung von Landkreisen und Kommunen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.
- **8. Dezember 2025** von 14:00 bis 18:30 Uhr: „Treffen des Arbeitskreises Stadtwerke in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland“, KPMG Niederlassung Frankfurt zur Diskussion steuerlicher, rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Themen der Stadtwerke und Versorgungsunternehmen.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für Sie kostenfrei. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an [Eike Christian Westermann](#)

Webcast „Tax Update Public“

- **13. November 2025** von 09:00 bis 10:00 Uhr: Fokus Stadtwerke aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)
- **11. Dezember 2025** von 09:00 bis 10:00 Uhr: Fokus Kommunen aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)

Hier zum
Webcast
anmelden:



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Steffen Döring**

Partner, Head of Public Sector Tax
T +49 30 2068-3529
steffendoering@kpmg.com

**Peter Ballwieser**

Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-1820
pballwieser@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Newsletter
abonnieren:



**Public Sector Insights: Abonnieren Sie
unseren Branchennewsletter**

**Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern
im öffentlichen Sektor“ bei KPMG**

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.